

Vereinbarung

**über die gesonderte Vergütung des unparteiischen Vorsitzenden
für die Vertretung des Beschwerdeausschusses vor Gericht
gemäß § 2 Abs. 4 der Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung – WiPrüfVO -
für die Amtsperiode vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2009**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg,

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK-Landesverband NORD

(zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband der landwirtschaftlichen Krankenversicherung),

der Knappschaft,

der Innungskrankenkasse Hamburg

den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hamburg

- Barmer Ersatzkasse
- Techniker Krankenkasse
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse
 - KKH-Allianz
- Gmünder ErsatzKasse - GEK
- HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK)
- Hamburg Münchener Krankenkasse
 - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V., Siegburg (vdek),
vertreten durch den Leiter in der vdek-Landesvertretung Hamburg

und

dem unparteiischen Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Herrn Wilfried Vahldiek

zugleich für die stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

vom 24. Juni 2009

Die Vergütung der unparteiischen Vorsitzenden des Prüfungs- und Beschwerdeausschusses für die Vertretung der Ausschüsse vor Gericht gemäß § 2 Abs. 4 WiPrüfVO bemisst sich nach folgenden Kriterien:

1. Für das Betreiben der Gerichtsverfahren und für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen werden in jedem Rechtszug gesonderte Gebühren vergütet.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gegenstand des Prüfungsverfahrens, wobei unterschieden wird zwischen Quartals- und Jahresprüfungen nach den Bestimmungen der Prüfungsvereinbarung.
3. Die Gebühren fallen entsprechend den Aktenzeichen der beklagten Entscheidungen des Beschwerdeausschusses je Praxis und Quartal an.
4. Die Verfahrensgebühr entsteht mit Aufnahme der Prozessvertretung des Vorsitzenden durch seine Meldung gegenüber dem Gericht. Sie wird fällig mit Beendigung des Rechtszuges oder mit Ablauf der Amtsperiode. Die Terminsgebühr wird nach Wahrnehmung des Termines fällig.
5. Für die Terminswahrnehmung beim Bundessozialgericht erhalten die Vorsitzenden eine Reisekostenerstattung nach § 2 Abs. 2 WiPrüfVO.
6. Eine gegebenenfalls auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird gesondert ersetzt.
7. Mit den Gebühren ist die gesamte Tätigkeit der Prozessvertretung abgegolten. Eine darüber hinausgehende Auslagenerstattung findet nicht statt.
8. Die Vorsitzenden stellen die fälligen Vergütungen der Geschäftsstelle der Ausschüsse in Rechnung. Zum Ende der Amtsperiode fertigen sie eine Schlussrechnung über die Verfahrensgebühren der noch nicht beendeten Verfahren.
9. Wird ein Verfahren, das in der laufenden Amtsperiode nicht beendet wurde, in der nachfolgenden Amtsperiode von demselben Vorsitzenden vertreten, fällt für dieses keine erneute Verfahrensgebühr an.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

		Quartals- prüfungen	Jahres- prüfungen
Sozialgericht	Verfahren	170 €	330 €
	Termin	130 €	270 €
Landessozialgericht	Verfahren	210 €	410 €
	Termin	130 €	270 €
Bundessozialgericht	Verfahren	290 €	590 €
	Termin	250 €	490 €